



Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 3. Instrumentum publicum interpositæ appellationis, ejusdem judici
à quo faciendæ notificationis, & priorum actorum requisitionis. In Sachen
der Löbl. Stifft- Hildesh. Ritterschafft contra ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

*** (4) ***

menta zuversertigen gebetten / und umb die Gebühr mitzuhessen. Geschehen sind die Ding im Jahr Christi / Indictione, hochlöblichster Käyserl. Regierung / Monat / Z. gen / Stund / Ort / Stell und Enden / wie unterschiedlich im Instrumento vermerkt / in beyseyn der obgenannten Gezeugen Gegenwart / so zu diesem Actu sonderlich requirirt und erbetten;

(L. S.)
(Not.)

Und weil ich dann Theodorus Wulffligh Hildesensis, aus Rom
Käyserl. Majest. Macht und Gewalt offener Notarius, bey oben
gemeldter Requisition und Anzeige / auch darauff erfolgten Zus
trag / Resolution, Erklärung / Antwort und allen andern jungs
schriebenen Dingen neben und mit den Gezeugen selbst persönlich
zugegen gewesen / selbiges alles also beschehen geschen / gehört und
eigentlich vernommen / hierumb / so habe ich diese gegenwärtigste
Instrumenta, darüber begriffen / in diese Form gebracht / mit mei
ner selbst eigenen Hand geschrieben / mit meinem Dauff und Zunders
Notariat-Signet und Pittschafft unterschrieben / consigniert / beiged
net und bedrücket / gestalt ich dann darzu rations officii requiri
worden.

(L. P.) Theodorus Wulffligh Notar. publ.
Cæl. in fidem impria.

H. VT
28

Num. 3.

Instrumentum publicum interpositæ appellationis, ejusdem
judici à quo faciendæ notificationis, & priorum actorum
requisitionis. In Sachen der Löbl. Stift-Hildesh. Ritter
schaft contra Stift-Hildesheimischen
Fiscalem.

So Mahnen der heiligen Dreyfaltigkeit / Amen. Kund wissend und öffn
bahr sey hiemit / und in Kraft gegenwärtigen offenen Instruments / das
Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers
zu Christi 1667. Indictione Romanorum 5ta, bey Zeit / Herrsch und
Regierung des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herren
Leopold / erwehlten Römischen Käyser zu allen Zeiten Mehrrendes Hoch
in Germanien / zu Hungarn / Bohemia / Dalmatien / Croatiens und Slavonien
Königs / Erzherzogen zu Österreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Cärdit / Grauen
und Würtenberg / Graffen zu Habsburg / Tyrol und Görz etc. Unsers Allergrößte
sten Käyser und Herren / Seiner Käyserl. und Königl. Majest. Reich Regierung des
Römischen im Neundtenten / des Hungarischen im Zwölftenten und des Bohemischen im Elf
ten Jahre in der Stadt Hildesheim am Donnerstage war der 30. Monats Dag Mo
stil. v. 1667. intra horam primam & secundam pomeridianam usf Requisition
und ersuchen Herren Adami Steven Chur-Edln. Stifts-Hildesh. Canthely und Hof
gerichts Procuratoris ich zu endsbemanderter Käyserl. Notarius nebst und mit den Erbahn
Johan Schaden und Engelbert Eichi / Einwohnern der Stadt Hildesheim als den
erbetenen glaubhaftesten in jegwobemelten Herren Adami Steven Procuratoris im hindern
sten Brüel belegenen Behausung / usf denn Saale Straßenwerts belegen / persönlich w
schienen / allwo mehgemeldeter Herr Procurator Steven mir Notario und binabtm
Gezeugen so schrift / so mündlich zuerkennen gegeben / was gestalt an hiesiger Churfürst
Cöllnischer Stifts-Hildesheimischer Canthely eine Sentenz am 21. Maij 1667. in Sachen
Stifts-

Stift. Hildesheimischen Fisci contra Heinrich Albrecht Burchtorff publicaret vnde/darab sich die Stift. Hildesheimische Hochlobl. Ritterschaft als interessenten höchstlich beschworet befinden / und noch mehr beschworet zu werden besorget/ dasern allsolche Sentenz in rem judicatam erschiesen sollte/ appellirte derhalben er Herr Procurator Steven krafft special schriftlicher Vollmacht von allsolcher Sentenz coram me infra nominato Notario & præmemoratis Testibus an das Hochlöbliche Kaiserliche Cammer-Gericht zu Speyer mediante scheda requisitionis, in Hoffnung allda besser Recht zu erlangen/ mich Notarium porrecta arrha requirirend / und ersuchend / den interponirten Actum appellationis zu notiren/ zu protocolliren/ und behörend zu verinstrumentiren / auch hiesiger Hochfürstlichen Regierung mit Einreichung eines Instrumenti zu notificiren / das neben auch acta priora zu requiriren / und seinen Herren Principalen und Gevolgmächtigern darüber zu ihrem Behuiff Instrumentales Testimoniales umb die Gebühr zu ertheilen; Darauff ich Sentenciam Vollmacht und Schedam appellationis an mich genommen/ dieselbe mit einander vor den Gezeugen laut abgelesen / und nachgesetzten buchstäblichen Überschrift und Inhalts besunden.

Schedula interpositæ appellationis, in Sachen Fiscalis, contra Burchtorff/ das Brauen zu feilen Kaufe betreffend.

Ehrenvester und Wolgelerter Herr Notarie,

Demselben uns bey sich habenden zweyen Gezeugen eröffne vermittelb. dieser Vollmacht und darben liegender Sentenz.

Special Vollmacht ad appellandum ad Augustissimam Cameram Imperiale pro Herrn Adam Steven/ Stift. Hildesheimischen Canzley- und Hoffgerichts Procuratoren.

Dennach ip angemarter Sachen Fiscalis contra Burchtorff ohnerichtet/ daß solide remonstriret/ daß dieselbe ihre Dependenz von der Sache/ Brauer-Gilde der alten Stadt Hildesheim/ contra Uns die Stift. Hildesheimische Ritterschafft/ so vor der Fürstl. Canzley annoch unerörtert rechtschweig schwetet/ haben nichts destoweniger den 21. hujus diese (alvo honore judiciali) vermeinte Sentenz.

Copia Sententiaz, in Sachen/ Stift. Hildesheimischen Fisci contra Henrichen Albrecht Burchtorff.

In Sachen hiesigen Fürstl. Fiscalis Kldgern eins/ entgegen und wider Heinrichen Albrecht Burchtorff zu Harbornen Beklagten anderen Theils/ wird allen Vorbringen nach zu recht erkant/ daß Beklagter seines Einredens ohngehindert in die/denen hiebvor ins Stift von Thurn Fürstl. Durchl. zu Cölln publicierten Braue-Patenten einverleibte Straße als 300. Goldfl. wegen Beklagters Contra ventio neben 6. Goldfl. Gerichts-Kosten zu vertheilen und zuverdamsen sey/ gestalt er Heinrich Albrecht Burchtorff hiemit darin verheilet und verhammet wird/ V. R. W.

Publicatum Hildesheim den 21. Maij 1667.

Thur-Fürstl. Cölln. Stift. Hildesheimische verordnete Canzlar Vice-Canzlar und Rähte.

Publicaret / und zwar Herr Adam Steven des in vorbenandter Branche
ihme usfgetragenen Procuratorij genugsam bevollmächtiget / provocando vs
quocunque alio modo, quod salubre visum fuerit, unserthalben zu droben:
Damit es doch umb so vielmehr ausser Anfechtung bleiben möge / so bevoll-
mächtigen wir gemelten Herren Adamum Steven Kraft dieses / weil wir uns
über solcher Sentenz nicht wenig beschwert befinden / sintemahl usf solche We-
se sub prætextu contraventionis einer nach dem anderen fürgedonnem und
Dadurch der ganze Proces zerwassert werden könnte / daß er in unsern von als
solcher uns mit gravirenden Sentenz ad Augustissimam Cameram impe-
rialem coram Notario & Testibus mediante Schedula appellare, und nos
sonst dero Behoeff nöthig verrichte. Solche interposition appellations usf
was ad formalia mehr gehörig wollen wir achten / als wann sie von uns seßt
geschehen sey. Uckundlich haben wir diese Special-Vollmacht mit den ge-
wohnlichen Siegel betrückt. So geschehen Hildesheim den 29. Maij anno
1667.

(L.S.) Ritterschafft des Stifts-Hildesheim

H. VI
28

Was gestalt die Loblische Stifts-Hildesheimische Ritterschafft sich über solche
Sentenz beschwert befindet / und da dieselbe ohnsuspendiret würde gelassen werden
selbige noch plus gravaminis nachführen möchte / massen dann sothane Belehr-
ungen in dem libello dem Nobilissimo Domino Judici ad quam werden fürgem-
gen werden / derowegen zu dessen Abwend auch verhoffender Erlangung befür
Rechts mich specialiter bevollmächtiget / in deren Nahmen das erlaubte das
same Beneficium appellationis von sothner Sentenz an das Hochlöbliche Kais-
terl. Cammer Gericht zu interponiren / welche usfgetragene Interposition dam
ich hiemit vor euch Herrn Notario und Gezeugen omni meliori modo vertraue/
und euch Herrn Notarium sambt den Gezeugen mediante hāc arrha requiri-
ret und gebeten haben will / diesen Actum fleißig zu observiret / und gebührend
zu veriostrumentiret / der Hochfürstl. Regierung zu notificiret / auch acta priora
gebührend zu requiriren / und über solchen allen ein oder mehr Instrumenta mit
nen Herren Gevollmächtigern umb die Gebühr aufzufertigen / euch nochmals mit
tragenden offenen Notariat-Ambts erinnerend. Hildesheim den 30. Maij 1667.

Adam Steven.

Wie nun ratio Notariatus mei erforderet / was prævia legitima requisitione sit
mir decenter geschiehet / in gebührende Obacht zu nehmen / so habe ich auch diese inter-
positam appellationem gehöriger massen obseruiret / protocolliret / und nach dem ich
die obermelde Gezeugen benebst mir dero selben zu gedenken mit Fleiß subrequirierte / me-
diante hoc instrumento publico beurkunden wollen.

Geschehen im Jahr Christi / Indiction, Hochlöblicher Kaiserl. Majest. Herrschaft
und Regierung / Monat / Tag / Stunde / Ort / Stelle und Gezeugen Gegenwart wo-
oben vermeldet.

Als dann ich zu endbenandter Kaiserl. geschworne Notarius lieben obgedachten Ge-
zeugen diesem gebührlich interponirten actui appellationis selbst beygewesen / geschehen ge-
schehen / angehören / mit Fleiß notiret / und protocolliret.

(L.S.) (Not.) So habe gegenwärtiges offenes Instrument darüber versetget / mit mei-
ner eigenen Hand geschrieben / mit meinen Tauff- und Zunahmen unters-
schrieben / und mit meinen gewöhnlichen Notariat-Signet und Pritschiff
betrückt / altermassen zu dem allen Amtshalter requiriert und erfüllt
worden.

(L.P.) Johannes Marci Not. publ. Cœl. in veritate
testimonium scriptis, subscriptis, & subfigua-
vit, ad hæc præmissa singulariter requiri-
& rogatus.

Num. 4